



Palettentausch

- Vereinbarungen und Klauseln sind oft unwirksam -

von Rechtsanwalt Dr. Stefan Hoeft*, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
und Rechtsanwältin Verena Lindhorst**

1. Klauseln meist unwirksam

Im Speditionsgeschäft ergibt sich regelmäßig die Problematik, dass die Frachtführer in der Praxis bei der Lade- stelle bereits auf Paletten verpackte Güter samt Paletten übernehmen und diese an der Entladestelle ebenfalls mitsamt den Paletten abladen. In vielen Fällen wird direkt nach der Abladung und vor Auspacken und Lösen der Güter von den Paletten der Transportweg fortgesetzt, um möglichst wirtschaftlich zu arbeiten. Sämtliche am Transport Beteiligte stehen sodann vor der Schwierigkeit, dass sich die im Eigentum des Absenders stehenden Paletten beim Empfänger befinden. Eine gesonderte Abholung der leeren Paletten zu einem späteren Termin und der sich anschließende Rücktransport rentieren sich jedoch in der Regel nicht.

In Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht des Frachtführers zum Rücktransport der Paletten sowie eines einheitlichen Handelsbrauchs zur Regelung dieser Sachlage wird zur ökonomischen Lösung nicht selten auf den sogenannten „Palettentausch“ zurückgegriffen.

2. Vertragliche Vereinbarung

Dieser „Palettentausch“ taucht dabei entweder als gesonderte individualvertragliche Vereinbarung innerhalb des Transportauftrages oder in Form einer Klausel innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Transportgeschäft auf. Beide Gestaltungsmöglichkeiten sind in der Praxis jedoch nur selten wirksam formuliert und hielten bislang einer gerichtlichen Überprüfung nur in wenigen Fällen stand.

Als vertragliche Absprache finden sich regelmäßig Formulierungen wie beispielsweise „Paletten sind zu tauschen“ oder „Europalettentausch Zug um Zug“. Da - wie einleitend erwähnt - keine gesetzliche Pflicht des Frachtführers zum Tausch bzw. zur Rückführung der Paletten besteht, bedarf es bei gewünschter individualvertraglicher Regelung einer klaren und detaillierten Aufnahme

der gewollten Rechte und Pflichten. Die beispielhaft genannten Formulierungen lassen indes gerade offen, welche Rechte und welche konkreten Pflichten den Beteiligten übertragen werden sollen. So bleibt unklar, ob die Paletten beim jeweiligen Empfänger tatsächlich gegen andere Paletten gleicher Art und Güte getauscht oder ggf. dieselben abgelieferten Paletten später wieder zurückgebracht werden sollen. Auch bleibt offen, ob Tausch und/oder Rückführung immer beim Empfänger oder anderen Stellen erfolgen soll.

Darüber hinaus verlangte zumindest die bisherige ständige Rechtsprechung für eine wirksame Abrede über die Überbürdung des Tauschrisikos auf den Frachtführer entgegen des gesetzlichen Leitbildes, dass dieser hierfür ein angemessenes Entgelt zu erhalten hat. Dabei ist es grundsätzlich nicht ausreichend, dass für den reinen Transport eine über dem günstigsten Angebot liegende Fracht bezahlt wird. Eine solche bislang geforderte Bezahlung für das zusätzliche Risiko fehlt jedoch in nahezu allen Transportaufträgen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wie bei den individualvertraglichen Abreden stellt sich auch bei „Palettentauschklauseln“ im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine vergleichbare Problematik hinsichtlich der Anforderungen an die Wirksamkeit. Üblicherweise finden sich innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Formulierungen wie diese beispielhaft herausgegriffene:

„Palettentausch: Ja bzw. Umbuchung bei der Firma D (...). Euro-/Düsseldorfer Paletten müssen getauscht werden. Sollten die Paletten nicht getauscht werden, so sind diese unaufgefordert binnen fünf Werktagen an die Lade- stelle frachtfrei zurückzuliefern. Sollte die Rücklieferung nicht erfolgen, werden die Paletten mit 12,00 € netto pro Palette in Rechnung gestellt und mit der Frachtrechnung verrechnet“.



Obwohl dieses Beispiel umfangreicher erscheint als die vorgenannten Beispiele individualvertraglicher Abrede, ist diese keineswegs als wirksam angesehen worden. Ein auf Basis dieser Klausel beanspruchter Ersatzanspruch schied schon deshalb aus, weil den Frachtführer hiernach keine Pflicht traf, die übernommenen Paletten zurück zu transportieren. Diese Klausel ist bereits aus mehreren Gründen vom AG Oldenburg (Holstein) für unwirksam erklärt worden:

Zum einen enthält diese Klausel keine Regelung hinsichtlich eines zusätzlichen angemessenen Entgeltes für ein zu übernehmendes Tauschrisiko. Auch das OLG Celle hielt 2003 eine ähnliche Klausel für unwirksam, weil für die Übernahme des zusätzlichen Risikos kein angemessenes Entgelt zu Gunsten des Frachtführers vorgesehen war. In der Zwischenzeit wird diesbezüglich jedoch auch die Auffassung vertreten, dass transparente AGB nicht allein deshalb unangemessen seien, weil sie kein entsprechendes Entgelt für die Überbürdung der Rückführungsverpflichtung vorsehen.

Zum anderen ist die Klausel unklar verfasst und benachteiligt daher den anderen Vertragsteil, namentlich den Frachtführer, unangemessen. Dieser bleibt insbesondere im Unklaren darüber, was mit den getauschten Paletten geschehen, insbesondere wohin er sie transportieren und wie der Vorgang wem gegenüber dokumentiert werden soll. Allein für den Fall des Nichttausches findet sich eine Regelung, jedoch nicht für den eigentlich avisierten Fall des funktionierenden Tausches. Die Benachteiligung des Frachtführers wird aus diesem Grunde darin gesehen, dass er eindeutig die Pflicht zum Palettentausch übernimmt, jedoch auf der anderen Seite keinerlei Verhaltensweisen aufgegeben bekommt, wie sich der Verwender der AGB das benannte Tauschsystem überhaupt vorstellt und wie sich der Frachtführer im Konkreten zu verhalten hat, um auch ggf. etwaige Schadensersatzforderungen zu vermeiden bzw. abzuwenden.

Des Weiteren ist ein pauschalierter Schadensersatz zwar grundsätzlich in angemessener Höhe zulässig. Es muss jedoch die Nachweismöglichkeit eines geringeren Schadens belassen werden. Soweit dies nicht geschieht, hat auch das AG Brakel im Jahr 2010 eine solche Klausel für unwirksam erklärt.

4. Fazit

Die wirksame Vereinbarung des Palettentausches ist nach dem Vorstehenden kein einfaches Unterfangen, sondern an diverse Anforderungen geknüpft. Aus eben diesem Grunde wurden in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht sowie klarer und rechtssicherer Regelungen von den Spitzenverbänden der verladenden Wirtschaft, der Spedition und des Güterkraftverkehrs Klauseln zum

sogenannten „Bonner Palettentausch“ und „Kölner Palettentausch“ entwickelt. Diese Palettenklauseln sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die den Palettentausch regeln und je nach Bedarf in den Transportauftrag integriert werden können und sollten. Mit diesen Palettenklauseln erfahren die beiden in der Praxis am häufigsten auftretenden Palettentauschverfahren eine klare Regelung. Erfasst werden der sogenannte Doppeltausch, bei dem das Verkehrsunternehmen leere Tauschpaletten mit zur Beladestelle bringt sowie der Palettentausch mit Rückführungsverpflichtung.

Bei weitergehenden Fragen zur Formulierung, Wirksamkeit und Einbeziehung von Palettenklauseln sowie dazu, welches Klauselwerk das günstigere und sinnvollste für von Ihnen geplante Transporte darstellt, stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de



***Dr. Stefan Hoeft** studierte Rechtswissenschaften in Hamburg, wo er anschließend auch promovierte. Zu seinen Tätigkeitsgebieten zählen das Transport- und Speditionsrecht sowie das IT- und Versicherungsrecht. Er ist Mitglied des Fachanwaltsausschusses Versicherungsrecht (Zulassung von Fachanwälten) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht, ferner Mitglied des gemeinsamen Fachausschusses für Transport- und Speditionsrecht der norddeutschen Rechtsanwaltskammern sowie Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht und Autor im Bereich Seehandels- und Transportversicherungsrecht. Herr Dr. Hoeft ist seit 1999 für unsere Sozietät tätig und seit 2008 Partner.

****Verena Lindhorst** studierte Rechtswissenschaften in Bremen und war danach als Diplomjuristin in einem namhaften Bremer Finanzdienstleistungsunternehmen tätig. Während ihres Referendariats arbeitete sie zudem an der Universität Bremen für verschiedene Professoren als Korrekturassistentin im Bereich des Öffentlichen sowie des Bürgerlichen Rechts. Frau Lindhorst trat im Februar 2011 in unsere Sozietät ein und betreut unsere Mandanten seit dem schwerpunktmäßig im Bereich des Transport- und Speditionsrechts sowie des Zwangsvollstreckungsrechts.